

Kirchliches Leben vom 10. Januar bis Aschermittwoch, den 17. Februar 2021 – Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt
Kiel, 12. Januar 2021

01/2021



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

*Jesus Christus spricht:
Seid barmherzig,
wie auch euer Vater barmherzig ist!*

Lk 6, 36

I. EINLEITUNG

Seit November 2020 gibt es starke Einschränkungen des öffentlichen Lebens – mit der Erwartung, dadurch das Corona-Infektionsgeschehen auszubremsen. Diese Erwartung hat sich noch nicht erfüllt. Und auch der Beginn der Impfungen gegen das Virus wird kurzfristig nur wenig an der Lage ändern, aber er ist als ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Überwindung der Pandemie unbedingt zu begrüßen.

Im Blick auf kirchliches Handeln standen und stehen alle, die Verantwortung in den Kirchengemeinden und in den Einrichtungen tragen, deshalb weiter vor großen Herausforderungen.

Das war in den Tagen um das Weihnachtsfest deutlich und belastend spürbar, insbesondere bei der Frage, in welcher Form gottesdienstliche Angebote am Heiligen Abend und den anschließenden Festtagen gemacht werden sollten. Deshalb richtet sich ein großer Dank an alle, die diese Last auf sich genommen und gut abgewogene Entscheidungen getroffen haben, um das kirchliche Leben in der ohnehin sensiblen Weihnachtszeit in Orientierung am Evangelium von der Geburt Christi zu gestalten. Im Ergebnis waren vielfältige Advents- und Weihnachtsaktivitäten, Jahresübergänge und Neujahrsaufbrüche in der ganzen Nordkirche zu erleben, und dies oft in einer viele Menschen sehr berührenden Weise.

Die Herausforderungen bleiben aber, denn die zukünftige Entwicklung wird unübersichtlich und schwer voraussehbar bleiben. Im Moment liegen den konkreten Bund-Länder-Entscheidungen und Landesverordnungen nur vorläufige Auswertungen des Infektionsgeschehens zugrunde und die Dauer der Maßnahmen ist zunächst weiterhin begrenzt.

Das ist unbefriedigend und ermüdend, weil längerfristige Planungen, die entlastend wirken, kaum möglich erscheinen. Die „Ermüdungserscheinungen“ machen sich auch in unserer Kirche bemerkbar. Das ganze Spektrum kirchlichen Handelns muss immer wieder neu unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, welche Angebote in welcher Form aufrecht erhalten oder eben vorläufig auch nicht mehr durchgeführt werden können.

Die Erfahrungen rund um Weihnachten haben ja gezeigt, wie unterschiedlich die Erwartungen der Menschen, aber auch die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden sind. Es gibt Gemeinden, in denen die Umstellung auf digitale Formate kaum Probleme bereitet und von vielen Menschen gut angenommen wird. Anderenorts können für Präsenzgottesdienste sehr gut verantwortbare Rahmenbedingungen geschaffen werden, so dass Menschen in guter Weise eigenverantwortlich entscheiden können, ob sie an einem solchen Gottesdienst teilnehmen möchten – weil ihnen diese Form von Gemeinschaftserfahrung existenziell wichtig ist.

Insofern können unter Beachtung örtlicher Umstände, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der eigenen Kräfte weiter Präsenzgottesdienste gefeiert werden. Ebenso notwendig ist es aber auch, gottesdienstliche Angebote aufrechtzuerhalten und auszubauen für Menschen, die Bedenken gegen Gottesdienste in Präsenzform haben. Solche und ähnliche Abwägungsprozesse sind bei allen kirchlichen Aktivitäten nötig.

Auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation geben die seit November 2020 entwickelten Empfehlungen der Nordkirche für das kirchliche Handeln unter Corona-Bedingungen weiterhin einen Orientierungsrahmen. Sie bleiben deshalb vom Grundsatz her in Geltung, verbunden allerdings mit einigen Präzisierungen, die zunächst auf den Zeitraum bis zum Beginn der Passionszeit bezogen sind.

II. GOTTESDIENSTE

Die Inzidenz-Werte in den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg als Ganzes stellen im Moment bei aller Kritik an deren Aussagekraft eine in der öffentlichen Diskussion und bei gesetzlichen Vorgaben weitgehend anerkannte Orientierungsmarke dar. Deshalb werden sie auch diesen Empfehlungen im Blick auf die Durchführung von Präsenzgottesdiensten zugrunde gelegt. Bei einem Inzidenz-Wert **unter 50** Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen gehen wir davon aus, dass Präsenzgottesdienste gefeiert werden können – natürlich unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben. Darüber hinaus gilt:

- Bei einem Inzidenz-Wert **zwischen 50 und 200** empfehlen wir, (falls noch nicht geschehen) im Kirchengemeinderat zu entscheiden, Gottesdienste in Präsenz oder in einem alternativen Format zu feiern, und regelmäßig durch Beratung im Kirchengemeinderat auch „nachzusteuern“.
- Bei einem Inzidenz-Wert von **über 200** empfehlen wir, auf Präsenzgottesdienste zu verzichten.

Die Inzidenz-Werte geben dabei eine Orientierung und sind nicht als absolute Vorgaben zu verstehen.

Wie auch immer entschieden wird, die Nordkirche unterstützt die verantwortlich vor Ort getroffene Entscheidung¹.

Die digitalen und kreativen gottesdienstlichen Angebote sollten weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden. Dabei ist es – insbesondere bei digitalen Formaten – ratsam, sich regional abzustimmen. Es müssen nicht alle alles machen, zumal beachtet werden muss, was finanziell und im Blick auf die Möglichkeiten der Beteiligten leistbar ist.

Bei Präsenzgottesdiensten gilt die strikte Beachtung der bekannten Hygieneregeln:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein. Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst müssen unbedingt vermieden werden.
2. Während des gesamten Gottesdienstes (inkl. Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes) muss eine effektive Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Das gilt sowohl für Gottesdienste in Kirchen bzw. gottesdienstlich genutzten Gebäuden als auch für Gottesdienste im Freien. Die am Gottesdienst leitend Mitwirkenden können die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen, wenn sie liturgische oder vergleichbare Handlungen vornehmen, ebenso ggf. die Gemeindeglieder beim Empfangen des Abendmahls.
3. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts).
4. Es muss die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.
5. Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.

¹ Vgl. den Bischofsratsbrief vom 15.12.2020 und die Videobotschaft Landesbischöfin zu Weihnachtsgottesdiensten <https://youtu.be/dSTqnDfWNJM>

6. Die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen erfasst werden.
7. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheits-symptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
8. Die Dauer der Gottesdienste muss angemessen (kurz) sein. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, muss dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
9. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist nicht erlaubt. Bei Gottesdiensten unter freiem Himmel kann gesungen werden, sofern die jeweilige Landesverordnung es zulässt. Musikalische Soloauftritte bleiben möglich. In jedem Fall muss auf die vorgeschriebenen Abstände geachtet werden.
10. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten. In Schleswig-Holstein sind bei einem Gottesdienst innerhalb einer Kirche bzw. eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes 50 Teilnehmende zulässig, bei einem Gottesdienst im Freien 100 Teilnehmende.

Wenn Präsenzgottesdienste stattfinden können, dann kann auch Abendmahl unter den notwendigen Hygieneregeln gefeiert werden.

Präsenzgottesdienste mit Kindern sind mit der gebotenen Vorsicht möglich. Präsenzgottesdienste in Einrichtungen sind nur unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für diesen Bereich und nach Absprache mit den jeweiligen Hausleitungen möglich.

III. KASUALIEN

Kasualien sind Gottesdienste. Insofern gelten die Empfehlungen unter II. auch hier. Jedoch können Taufen und Trauerfeiern, wenn sie stattfinden müssen, nur in Präsenzform gefeiert werden. Bei Trauanfragen sollte auf einen Aufschub hingewirkt werden.

IV. KONFIRMANDINNEN- UND KONFIRMANDENARBEIT

Wir empfehlen, auf die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in Präsenzform zu verzichten. Der Kontakt zu den Konfirmandinnen und Konfirmanden soll so weit wie möglich aufrechterhalten werden².

V. SEELSORGERISCHES UND DIAKONISCHES HANDELN

Die Pandemie beschränkt die Möglichkeiten seelsorgerischen Handelns, macht das Handeln selbst aber auch umso dringlicher. Deshalb sollten seelsorgerische Angebote aufrechterhalten, ggf. sogar ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere im Blick auf pandemieverstärkte Phänomene wie Einsamkeit (nicht nur bei Seniorinnen und Senioren), Überforderung von Eltern, Gewalt in Partnerschaften/Familien etc. Dabei ist unbedingt Selbstwahrnehmung, Selbstschutz und Gefährdungsvermeidung zu beachten.

In Bezug auf die anstehenden Impfungen bitten wir die Kirchengemeinden zu prüfen, wie sie Hilfe bei Impfanmeldung und -teilnahme für Seniorinnen und Senioren sowie Personen mit Unterstützungsbedarf leisten können. Das ist insbesondere in ländlichen Bereichen mit z. T. langen Wegen zu den Impfzentren wichtig.

² Einzelheiten zum Konfirmandenunterricht und zur kirchlichen Jugendarbeit siehe die ständig aktualisierten Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, www.nordkirche.de/aktuell

Dabei ist einerseits die Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken und Einrichtungen hilfreich, andererseits auch die Nutzung gesellschaftlicher Netzwerke (Ärztinnen und Ärzte, Ortsbeiräte, DRK-Ortsvereine etc.).

VI. KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN

Die Kindertagesstätten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft orientieren sich an den Vorgaben der Landesverordnungen und setzen diese direkt um.

VII. GRUPPEN UND KREISE

Auch wenn einzelne Landesverordnungen noch Spielräume zu eröffnen scheinen, raten wir dringend von sonstigen gemeinschaftlichen, kirchlichen Aktivitäten ab. Dies gilt für Chöre / Instrumentalgruppen / Musikunterricht, Kinder- und Jugendgruppen, Seniorengruppen, sonstige Gruppen und Fahrten / Ausflüge.

VIII. GREMIENARBEIT/KIRCHENBÜRO

Die Gremienarbeit bleibt weiterhin gesetzlich möglich. Dennoch sollten alle Treffen möglichst in medialen Formen stattfinden. Hier sind verschiedenen Formate inzwischen sehr erprobt. Die Kirchenbüros sollten ihre mediale Erreichbarkeit ausbauen, können jedoch geöffnet bleiben.

IX. GEÖFFNETE KIRCHEN

Als ein wesentlicher Moment der Präsenz der Verkündigung haben sich offene Kirchen erwiesen. Diese Möglichkeiten gibt es auch weiterhin – hier ist Kreativität gefragt, um Kontaktvermeidung zu gewährleisten und zugleich den Kirchraum als Anlaufpunkt für Menschen zu bieten, denen dieser Ort und dessen symbolische Kommunikation wichtig sind. Geöffnete Kirchen sind keine touristischen Angebote im Sinne der Landesverordnungen.

X. KONZERTE UND VERANSTALTUNGEN

Konzerte und andere Veranstaltungen orientieren sich an den Vorgaben der Landesverordnungen und sind in der Regel derzeit in Präsenzform nicht möglich.

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt

Kiel, 12. Januar 2021

Redaktion: Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik